



Amtliche Bekanntmachungen

Volksbegehren BEKANNTGABE

Am 10. Juni 2014 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren**

„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung

„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“
vom 3. bis 16. Juli 2014

1. Die **Stadt Fürth** bildet einen Eintragungsbzirk:

Eintragungsräume				
Nr.	Bezeichnung und Anschrift		Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Bürgeramt Ämtergebäude Süd	Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr Zusätzlich: Montag, 7., und 14. Juli 2014 16 bis 20 Uhr Samstag, 12. Juli 2014 10 bis 12 Uhr	
2	Bürgerinformation Rathaus	Königstraße 86, 90762 Fürth, EG, Zimmer 004	Montag 8 bis 12.30 und 13.30 bis 17 Uhr Dienstag bis Donnerstag 8 bis 12.30 und 13.30 bis 16 Uhr Freitag 7.30 bis 13 Uhr Zusätzlich: Montag, 7., und 14. Juli 2014 17 bis 20 Uhr Samstag, 12. Juli 2014 10 bis 12 Uhr Sonntag, 13. Juli 2014 10 bis 12 Uhr	ja
3	Bürgeramt Amtsstelle Nord	Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth	Dienstag 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr Donnerstag, 8 – 12 Uhr	Nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen der oben aufgeführten Eintragungsräume der Stadt Fürth eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Fürth geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter

Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014 nach Art. 65 Landeswahlgesetz (LWG), die unter anderem den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nummer 15 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist nachstehend abgedruckt:



Amtliche Bekanntmachungen

Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014, Az.: IA1 - 1365.1-87

I.

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“ (Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhaltende folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

„(2) 'Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sogenanntes neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sogenanntes achtjähriges Gymnasium (G 8).²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.“

„(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).

2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Amtsblatt

Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sogenannte G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis

zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“

**Fürth, 10. Juni 2014, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat**



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzung der Außenanlagen

Grundstück: Würzburger Straße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 715

Antragsteller: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben, als Ergänzung zur Baugenehmigung vom 31. Juli 2002, AZ 2001/0019/602/BA/S.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 31. Juli 2002, AZ 2001/0019/602/BA/S, sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungs genehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht

Für die Amtsperiode vom **1. April 2015 bis 31. März 2020** werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht. Bewerben können sich alle Personen, die vor dem 1. April 1990 geboren wurden und in Fürth wohnen, bzw. spätestens ab 1. April 2015 in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nicht bewerben können sich Abgeordnete, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten und Anwälte.

Bewerbungsschluss ist am **31. Juli 2014**.

Die Bewerbungen werden auch nach

der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Fürth berücksichtigt.

Die Bewerbung soll mit dem vorgefertigten Bewerbungsformular erfolgen; dieses kann beim Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferat der Stadt Fürth angefordert werden:

Per Post: Stadt Fürth, Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferat, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth oder per Telefon: 974-1031 oder per Telefax: 974-1032

oder per E-Mail: Referat3@fuerth.de. Nach Bewerbungsschluss beschließt der Stadtrat, wer von der Stadt Fürth für das Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin bzw. des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters dem Verwaltungsgericht vorgeschlagen wird. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, wer bestellt wird.



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 396 Schleifweg in der Gemarkung Stadeln gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 396 Schleifweg gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

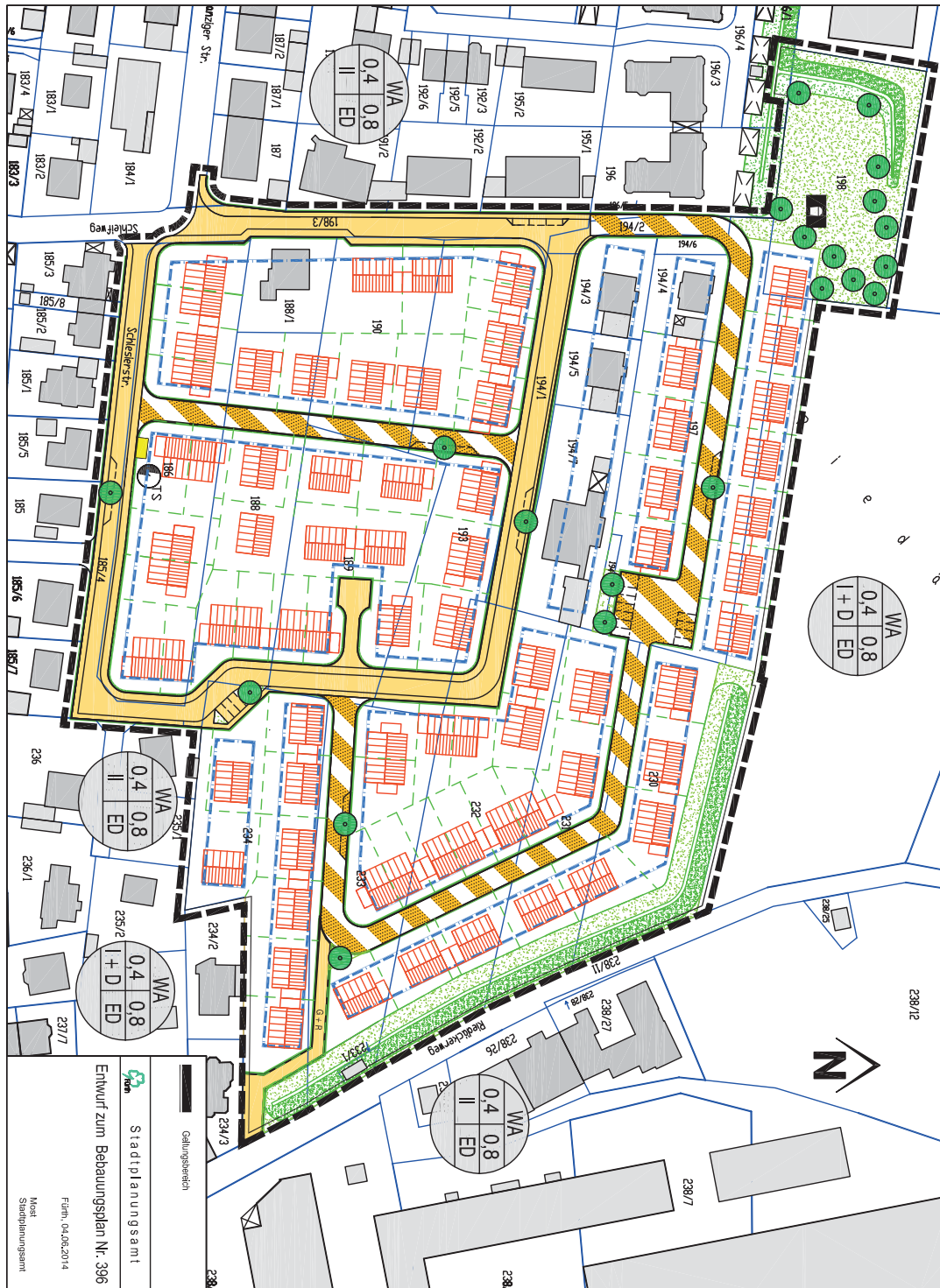
Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. Mai 2014 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 396 Schleifweg in der Gemarkung Stadeln förmlich eingeleitet.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem beigelegten Planblatt zu entnehmen.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 396 „Schleifweg“

Nachdem in den letzten Jahren die im Rahmen der Konversion zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen im Bereich der Stadt Fürth nahezu bebaut wurden, ist es zur Sicherung



einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung notwendig, neue Wohngebiete auszuweisen. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung der Ziele des Regionalplanes der Region sieben, der für das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg / Fürth / Erlangen fordert, dass zur Vermeidung der Bevölkerungswanderung eine quantitative Verbesserung des Wohnflächenangebotes durch bedarfsorientierte Neuplanung von Wohngebieten hingewirkt werden soll.

Ziel des Aufstellungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet, das den Anforderungen, die sich aus der Ortsrandlage, der bestehenden Bebauung und den angrenzenden gewerblichen Nutzungen ergeben, Rechnung trägt. Das Maß der baulichen Nutzung soll sich an der bestehenden kleinteiligen Bebauung orientieren. Grünordnerische Maßnahmen und die gemäß der zu erstellenden ökologischen Ausgleichsbilanzierung zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen sollen in die

Planung einfließen und eine negative Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verhindern. Unter Berücksichtigung der nördlich und östlich des Areals bestehenden Gewerbebetriebe soll in diesen Bereichen zum Schutz des Wohngebietes entsprechende Lärmschutzanlagen festgesetzt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind darüber hinaus die umweltschützenden Belange i.S. des § 1 a BauGB besonders zu berücksichtigen; eine Umweltprüfung i.S. des

Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz ist durchzuführen.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem beigegeführten Planblatt zu entnehmen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **24. Juni 2014** und endet am **8. Juli 2014 um 15 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Zimmer Nummer 160 (Rückgebäude), Hirschenstraße 2.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 396 einschließlich der jeweiligen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (hier vor allem Schallschutzgutachten) können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 5. Juni 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. S. 3464) folgende Satzung:

§ 1
Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesein-

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtsblatt

richtungen (Kindergärten, -horte und -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt vom 7. August 2013) wird wie folgt geändert:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
„Sockel“ = 4 Stunden täglich bei allen Betreuungsarten	93 Euro	100 Euro	119 Euro	222 Euro
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 Euro	12 Euro	12 Euro	27 Euro
Auf 50 Prozent ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs. 3)	–	–	59,50 Euro	–
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Stunden	–	–	–	195 Euro
bis zu 4 Stunden	93 Euro	100 Euro	119 Euro	222 Euro
bis zu 5 Stunden	103 Euro	112 Euro	131 Euro	249 Euro
bis zu 6 Stunden	113 Euro	124 Euro	143 Euro	276 Euro
bis zu 7 Stunden	123 Euro	136 Euro	155 Euro	303 Euro
bis zu 8 Stunden	133 Euro	148 Euro	167 Euro	330 Euro
bis zu 9 Stunden	143 Euro	160 Euro	179 Euro	357 Euro
bis zu 10 Stunden	153 Euro	172 Euro	191 Euro	384 Euro

§ 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

§ 2
Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 30. April 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
Fürth, 27. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben war nach den §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller	Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG	Entscheidung vom	Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage)
Herbert Franz, Vacher Kirchenweg 1, 90768 Fürth	Nummer 1.2.2.2	26. Mai 2014	Landwirtschaftliche Biogasanlage auf dem Anwesen Herzogenaucher Straße, Flur-Nummer 285 (Gemarkung Vach): Aufstellung und Betrieb eines neuen Aggregats (430 kWel)

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 331, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter 974-1493 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 30. Mai 2014, STADT FÜRTH. Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.
Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.
Art der Leistung: Verkauf von Haushaltsmetallen.
Ort der Ausführung: Vacher Straße 333 bzw Mainstraße 51, 90768 Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. September 2014 bis 31. August 2016.
Angebotseröffnung: 2. Juli 2014, 12 Uhr.

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Juli 2014



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Juli 2014 folgendermaßen an:

	FERNWÄRMEPREISE AB 1. JULI 2014					
	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,48	74,80	8,90	89,01	35,09	41,76
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,61	9,06	18,66	22,21	1,57	1,87

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)
Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 2,16 € pro Jahr.
Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.
Indices zum 1. Juli 2014:
Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 119,37; G = 130,97; IG = 103,30; L = 109,00;
NF = 113,93; ST = 125,80
Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 102,20; L = 105,10